

Staatliche Grundschule „Anton Sommer“ Rudolstadt

- ausgelagerte Schulstandorte während der Schulsanierung:
Staatliche Grundschule Rudolstadt-West, Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“

Hygieneplan und schulisches Infektionsschutzgesetz im Schulhalbjahr 2022/2023

Inhalt:

1. Hygieneplan
2. Informationen und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben
3. Umgang mit Krankheitssymptomen in Bezug auf Corona
4. Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz
 - Persönliche Hygiene
 - Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierten Gesichtsmasken
 - Raumhygiene
 - Hygiene im Sanitärbereich
 - Lüften
5. Unterricht
 - Sportunterricht
 - Musikunterricht
6. Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung
7. Externe Angebote in der Schule
8. Lernen am anderen Ort (LaaO)
9. Konferenzen, Beratungen und Versammlungen
10. Erste Hilfe

1. Hygieneplan

Im schulischen Hygieneplan der Staatlichen Grundschule „Anton Sommer“ Rudolstadt werden Festlegungen zur Infektionshygiene nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischem Personal in der Schule geregelt. Der Hygieneplan setzt die Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) um und beachtet die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung oder die im zeitlichen Nachgang zu ihr erlassenen Verordnungen.

Der Hygieneplan legt den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, berücksichtigt aber ebenfalls Influenza und andere respiratorische Erkrankungen.

2. Informationen und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Die Schule informiert den Schulträger (Stadt Rudolstadt) über den schulischen Hygieneplan und stimmt daraus resultierende Bedarfe des schulischen Sachaufwandes ab.

In allen Klassenräumen, Horträumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereichen sind altersspezifisch geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert.

3. Umgang mit Krankheitssymptomen in Bezug auf Corona

- bei Krankheitsanzeichen Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und nicht an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen
- Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges Personal ohne Fieber, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können unter besonderer Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen in die Schule kommen und sollten möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen
- Empfehlung die Krankheitssymptome ärztlich abklären zu lassen

4. Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz

Persönliche Hygiene

- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- gründliche Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie vor- und nach dem Sportunterricht)
- Husten- und Niesetikette

Mund-Nasen-Bedeckungen, qualifizierten Gesichtsmasken

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und bei der Schülerbeförderung ist das Tragen einer MNB nach den Bestimmungen des ÖPNV erforderlich.

Raumhygiene in den schulischen Räumen

Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend der gelten DIN-Normen ist zu achten.

Hygiene im Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind regelmäßig aufzufüllen.

Lüften

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Insbesondere im Herbst und im Winter sollen aus Gründen des Arbeitsschutzes Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen gehalten werden.

Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtschluss erfolgt eine gründliche Lüftung der Räume durch Stoßlüftung (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.

Weitere Stoßlüftungen des Unterrichtsraumes erfolgen:

- in jeder Pause (nach 45 Minuten) über die gesamte Pausendauer, auch während der kalten Jahreszeit
- während des Unterrichts ca. alle 20 Minuten mit mittels aller weit geöffneter Fenster (Stoßlüften)
- bei kalten Außentemperaturen im Winter von ca. 3 bis 5 Minuten
- an warmen Tagen ca. 10 bis 20 Minuten
- bei heißen Wetterlagen sollen die Fenster durchgängig geöffnet bleiben

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Die CO₂ Messgeräte in den Unterrichts- und Horträumen werden täglich zur Kontrolle der Luftqualität eingesetzt.

5. Unterricht

Die Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen.

Sportunterricht

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Studentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welche die Sportstätten benennen. Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

Musikunterricht

Der Musikunterricht, Singen im Chor, in der Gruppe, sollte nur in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

6. Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan zu beachten

7. Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z.B. über Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter externer Angebote haben der Schule hierfür ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

8. Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

9. Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Auf AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, (Alltags)Maske und Lüften achten.

10. Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur ersten Hilfe. Ersthelfer müssen immer darauf achten sich selbst zu schützen. Sofern es die Situation erlaubt, sollte eine qualifizierte Gesichtsmaske vom Helfer und der hilfsbedürftigen Person getragen werden. Bei Herz-Lungen-Wiederbelebung haben lebensrettende Maßnahmen den Vorrang. In erster Linie die Herzdruckmassage – falls vorhanden mit dem automatisierten externen Defibrillator (AED).

Rudolstadt, 02.11.2022

J. Zunft
Schulleiterin